

Verlängerung des Durchführungszeitraums der Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“ über das Jahr 2030 hinaus

Datum: 16.06.2025
Federführung: 60.3 Abt. Sanierung und Denkmalschutz
Beteiligte Ämter: I Bürgermeister
II Senator
III Senatorin
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
20.1 Abt. Kämmerei
60 BAUAMT
60.2 Abt. Planung
Beratungsfolge

| Beratungsfolge | Geplante Sitzungstermine | Öffentlichkeitsstatus |
|---|--------------------------|-----------------------|
| Bau- und Sanierungsausschuss (Vorberatung) | 14.07.2025 | Ö |
| Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Entscheidung) | 21.07.2025 | Ö |

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB die Laufzeit der rechtskräftigen Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“ bis zum 30.06.2040 zu verlängern.

Begründung

Die Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“ vom 30.04.1992 ist ohne eine Frist für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme beschlossen worden, da das zum Zeitpunkt geltende BauGB als Rechtsgrundlage keine Laufzeitbegrenzung beinhaltete. Am 18. Juli 1992 trat die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Wismar“ in Kraft. Die vollständige Bekanntmachung erfolgte am 18.12.1999 im Stadtanzeiger rückwirkend zum vorgenannten Datum (Anlage 1).

Mit der BauGB-Novelle 2007 hat der Gesetzgeber für künftige Sanierungssatzungen eine Befristung auf 15 Jahre gesetzlich vorgegeben. Für alle vor dem 01.01.2007 bekannt gemachten Satzungen, zu denen auch die o. g. Sanierungssatzung zählt, regelt das Überleitungsrecht im § 235 Absatz 4 BauGB eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2021. Demnach müssten die Sanierungssatzungen bis spätestens zum 31.12.2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 4 BauGB aufgehoben werden, es sei denn, entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 BauGB wird durch Beschluss der Gemeindevertretung eine andere Frist für die Durchführung der Sanierung festgelegt oder aber eine bestehende Frist verlängert. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 26.10.2017 die Laufzeit

der rechtskräftigen Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“ (Vorlage VO/2017/2404) über den gesetzlich befristeten Zeitraum 31.12.2021 gemäß § 235 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) bis zum 31.12.2030 verlängert (Anlage 2).

Aktuell zeichnet sich ab, dass die Befristung zum 31.12.2030 für die noch ausstehenden Sanierungsmaßnahmen nicht auskömmlich ist.

Die ab 2020 neuen Städtebauförderprogramme sind für einen Förderzeitraum von 15 Jahren, also bis 2034 aufgelegt. Aktuell werden für die Sanierungsmaßnahme „Altstadt Wismar“ Kassenmittel für die Jahre 2024 bis 2030 bereitgestellt.

Die Finanzhilfen aus dem Städtebauförderprogramm 2024 wurden vom Fördergeber auf sieben Kassenjahre verteilt bewilligt, so dass 2030 das letzte Kassenjahr darstellt. Diese Verteilung wurde auch für den Programmantrag 2025 angekündigt. Somit ist das letzte Kassenjahr 2031 des Programmantrages 2025 in der aktuellen Laufzeit der Sanierungssatzung zum 31.12.2030 nicht mehr eingeschlossen. Deshalb ist die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln aus dem bereits im Innenministerium M-V vorliegenden Programmantrag für 2025 von einer Verlängerung der Satzung abhängig.

Auch die noch vorhandenen städtebaulichen Missstände im Gebiet der Sanierungssatzung werden bis zum Abschluss der gegenwärtig beschlossenen Laufzeit 31.12.2030 nicht behoben sein.

Alle bis zum Abschluss der Gesamtmaßnahme nicht realisierten Erschließungs- und Hochbaumaßnahmen sind ohne Einsatz von Finanzhilfen von Bund und Land von der Gemeinde selbst zu finanzieren.

Insbesondere die Sanierung der Erschließungsanlagen ist hier ein wesentliches Kriterium. Derzeit sind noch 23 Erschließungsanlagen als unsaniert eingestuft. Das entspricht einer Sanierungsquote von ca. 74 %. Das bedeutet, dass ca. 26 % noch unsaniert sind.

Auch die kommunalen Hochbaumaßnahmen, insbesondere die 3 Stadtkirchen und das Rathaus, sind hier hinsichtlich zu fördernder Maßnahmen bis zum Abschluss der Gesamtmaßnahme zu berücksichtigen.

Seit 2018 erfolgt die Aufhebung der Sanierungssatzung in Teilbereichen. Mittlerweile liegen 3 Teilaufhebungsgebiete vor. Die Strategie der Teilaufhebung soll auch fortgeführt werden. Grundlage der Strategie der Teilaufhebungen sind zusammenhängende Bereiche, in denen die gemeindlichen Ordnungsmaßnahmen gemäß 147 BauGB, insbesondere die öffentlichen Erschließungsanlagen (Straßen, Wege, Plätze) gemäß § 147 Abs. 1 Nr. 4 BauGB entsprechend den Sanierungszielen hergestellt wurden. Dies ist für die betroffenen Grundstückseigentümer gleichzeitig die plausibelste Grundlage für die Bereitschaft zur Zahlung des Ausgleichsbetrages. Unabhängig von der flächigen Teilaufhebung der Sanierungssatzung kann die Gemeinde auf Antrag des Eigentümers die Sanierung für einzelne im Sanierungsgebiet gelegene Grundstücke gemäß § 163 BauGB als abgeschlossen erklären.

Die Sanierung der öffentlichen Erschließungsanlagen ist ein wesentliches Kriterium, um die Erfüllung der Sanierungsziele für eine (Teil-)Aufhebung der Sanierungssatzungsgebiete umzusetzen.

Insbesondere der Stand der Sanierung der öffentlichen Erschließungsanlagen (Straßen, Wege, Plätze) empfiehlt eine Verlängerung der Laufzeit der Sanierungssatzungen als auch eine Anpassung der Strategie der Teilaufhebungen.

Die Planung der noch ausstehenden Erschließungsanlagen geht gegenwärtig von einem Zeitraum bis 2042 aus. Da die Sanierungssatzung gesetzlich auf 15 Jahre befristet ist und hierfür die Beschlussfassung im Jahr 2025 erwirkt werden soll, kann die Satzung nicht bis 2042 verlängert werden. Die Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“ soll bis zum 30.06.2040 verlängert werden.

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“) bleibt von der Verlängerung unberührt, lediglich der Durchführungszeitraum wird bis zum 30.06.2040 verlängert. Eine Verlängerung der Frist für die Sanierungssatzung ist durch einfachen Beschluss der Bürgerschaft in Anwendung des § 142 Abs. 3 BauGB möglich.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

| | |
|---|---|
| | Keine finanziellen Auswirkungen |
| x | Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3 |

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr Ergebnishaushalt

| | | | |
|--------------------------------|--|---------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|--------------------------------|--|------------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | |
|--|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert |

Ergebnishaushalt

| | | | |
|--------------------------------|--|---------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|--------------------------------|--|---------------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

| | | | |
|--------------------------------|--|---------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|--------------------------------|--|---------------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | |
|--|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert |

Ergebnishaushalt

| | | | |
|--------------------------------|--|---------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|--------------------------------|--|---------------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/
für Folgejahre (bei Bedarf):

Das städtebauliche Sondervermögen tangiert mit den gemeindlichen Komplementäranteilen zu den Landes- und Bundesmitteln sowie mit den zusätzlichen Eigenmitteln für kommunale Einzelmaßnahmen den städtischen Kernhaushalt. Die Landes- und Bundesmittel fließen direkt auf das Treuhandkonto des Sanierungsträgers. Für das Sondervermögen wird ein eigenständiger Haushaltsplan aufgestellt, über den die Planung und Abrechnung der Einzelmaßnahmen erfolgt (Band II). Bezogen auf die Höhe der jährlich zu beantragenden Finanzhilfen aus den Programmen der Städtebauförderung (Bundesländer-Finanzhilfen) sind die kommunalen Eigenmittel jahresbezogen zu planen.

3. Investitionsprogramm

| | |
|---|--|
| x | Die Maßnahme ist keine Investition |
| | Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten |
| | Die Maßnahme ist eine neue Investition |

4. Die Maßnahme ist:

| | |
|---|-----------------------|
| | neu |
| x | freiwillig |
| | eine Erweiterung |
| | Vorgeschrieben durch: |

(Alle Beträge in Euro)

Anlage/n

1 - Anlage 1 - Übersicht der Bekanntmachung Sanierungssatzung "Altstadt Wismar" (öffentlich)

2 - Anlage 2 - VO/2017/2404 Verlängerung Laufzeit Sanierungssatzung "Altstadt Wismar" bis zum 31.12.2030 (öffentlich)

Der Bürgermeister

(Dieses Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

SATZUNG

der Hansestadt Wismar über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Wismar“

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 30. April 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Das insgesamt 76 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt Wismar“.

Das Gebiet grenzt im

| | |
|-------------------|---|
| Norden/Nord-Osten | an die Wasserstraße, Bahnhofstraße einschließlich Am Lindengarten bis zur Bauhofstraße |
| Osten/Süd-Osten | an die Bauhofstraße unter Einschluss des Parks Lindengarten bis an die Rostocker Straße, Rostocker Straße ohne Straßenkörper, an die Dr.-Leber-Straße |

Süden/Süd-Westen an die Dr.-Leber-Straße, Dahlmannstraße
Westen/Nord-Westen an die Dahlmann-Straße, Ulmenstraße, Am Hafen und umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Altstadt Wismar im Maßstab 1 : 2000 des Stadtplanungsamtes (SPLA) vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Fläche.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

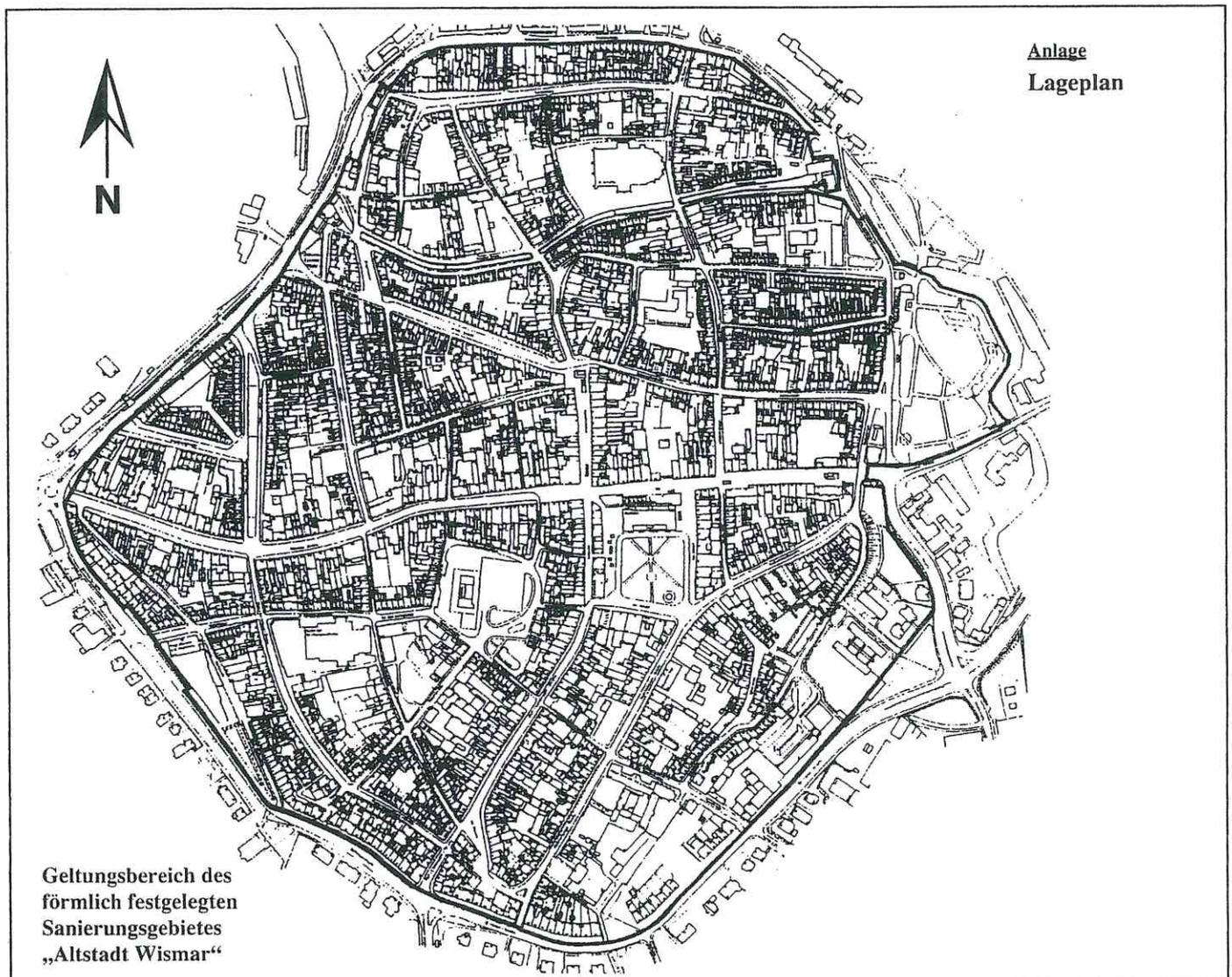
§ 3 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 18. Juli 1992 in Kraft.
2. Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 04.06.1992 – AZ II 750 b – genehmigt. Die Sanierungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsbüchlich bekannt gemacht.
3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
4. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird besonders hingewiesen.

Wismar, den 6. Dezember 1999

Dienstsiegel

Dr. Rosemarie Wilcken
Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar



Geltungsbereich des
förmlich festgelegten
Sanierungsgebietes
„Altstadt Wismar“

Anlage
Lageplan

Vorlage**Nr.:****VO/2017/2404**Federführend:
60.3 Sanierung und Denkmalschutz

Status: öffentlich

Datum: 25.09.2017

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
III Senatorin
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
20.1 Abt. Kämmerei
60 BAUAMT
60.1 Abt. Bauordnung
Sonstige - Beratung mit Externen

Verfasser: Feichtinger, Birgit

**Beschlussvorlage zur Verlängerung des Durchführungszeitraumes für
Sanierungsmaßnahmen im Geltungsbereich der Sanierungssatzung "Altstadt
Wismar"**

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|------------|------------|------------------------------------|---------------|
| Öffentlich | 09.10.2017 | Bau- und Sanierungsausschuss | Vorberatung |
| Öffentlich | 26.10.2017 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB die Laufzeit der rechtskräftigen Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“ über den gesetzlich befristeten Zeitraum gemäß § 235 Abs. 4 BauGB, datiert mit dem 31.12.2021, bis spätestens zum 31.12.2030 zu verlängern.

Begründung:

Am 18. Juli 1992 trat die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Wismar“ in Kraft. Die vollständige Bekanntmachung erfolgte am 18.12.1999 im Stadtanzeiger rückwirkend zum vorgenannten Datum (Anlage).

Grundlegendes Ziel der Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“, die aus förderrechtlichen Gründen mit der Sanierungssatzung „Altstadt Wismar – Erweiterungsgebiet“ in einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme zusammengefasst wird, war und ist die Beseitigung der im Gebiet in hoher Dichte vorliegenden städtebaulichen Missstände auf Basis der im Vorfeld durchgeführten Vorbereitenden Untersuchungen. Das Gebiet soll durch zum Teil umfangreiche städtebauliche Ordnungs-, Sanierungs- und Baumaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Zur Erreichung der Sanierungsziele waren und sind bis heute daher eine Vielzahl von Maßnahmen erforderlich. Aus diesem Grund wird die Sanierungsmaßnahme im umfassenden Verfahren durchgeführt. Hierfür kommen gemäß dem besonderen Sanierungsrecht die §§ 152 bis 156a BauGB zur Anwendung.

Die Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“ ist ohne eine Frist für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme beschlossen worden. Das zum Zeitpunkt geltende BauGB als Rechtsgrundlage beinhaltete keine Laufzeitbegrenzung.

Mit der BauGB-Novelle 2007 hat der Gesetzgeber für künftige Sanierungssatzungen eine Befristung auf 15 Jahre gesetzlich vorgegeben. Für alle vor dem 01.01.2007 bekannt gemachten Satzungen, zu denen die beiden Sanierungssatzungen zählen, regelt das Überleitungsrecht im § 235 Absatz 4 BauGB eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2021. Demnach müssten die Sanierungssatzungen bis spätestens zum 31.12.2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 4 BauGB aufgehoben werden. Es sei denn, es wird entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 BauGB durch Beschluss der Gemeindevertretung eine andere Frist für die Durchführung der Sanierung festgelegt oder aber eine bestehende Frist verlängert.

Im Zuge der Durchführung der Sanierung konnten die zu Beginn der 1990er Jahre festgestellten städtebaulichen Missstände deutlich reduziert werden. Jedoch bestehen insbesondere im Bereich der Sanierung der vorhandenen Erschließungsmaßnahmen (Straßen, Wege, Plätze und Freiflächen) und öffentlicher Grünflächen erhebliche Defizite (Stand der Sanierung der Erschließungsanlagen zum 31.12.2016: ca. 62 %, Quelle: ISEK Monitoring Stadtentwicklung 2016). Im Bereich der Hochbaumaßnahmen wurde der überwiegende Teil der Bebauung in den zurückliegenden Jahren saniert/instandgesetzt (Stand der Sanierung der Hochbausubstanz zum 31.12.2016: 85 % [Neubau, saniert bzw. teilsaniert und instandgesetzt], Quelle: ISEK Monitoring Stadtentwicklung 2016). Bei größeren Einzelvorhaben besteht aber auch hier noch Sanierungsbedarf.

Vorausschauend ist festzustellen, dass wesentliche Sanierungsziele bis Ende 2021 für Teilbereiche im Sanierungsgebiet „Altstadt Wismar“ nicht erreicht bzw. innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden können.

Der § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB eröffnet der Gemeinde für den Fall, dass die Sanierung nicht innerhalb der festgelegten Frist durchgeführt werden kann, die Möglichkeit, den Durchführungszeitraum durch einfachen Beschluss der Gemeindevertretung zu verlängern.

Des Weiteren soll mit der Verlängerung des Durchführungszeitraumes auch weiterhin die Möglichkeit genutzt werden, Städtebauförderungsmittel einzuwerben bzw. im Sanierungsgebiet eingenommene Ausgleichsbeträge durch Aufhebungen gemäß § 162 BauGB oder vorzeitige Entlassung einzelner Grundstücke gemäß § 163 BauGB für anstehende Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet einsetzen zu können. Die Aufhebung der Sanierung von Grundstücken ist gängige Praxis und wird auch weiterhin auf Antrag des jeweiligen Grundstückseigentümers geprüft und durchgeführt.

In Teilbereichen, wo durch verschiedene Sanierungsmaßnahmen das Gebiet bereits wesentlich verbessert wurde bzw. die Sanierungsziele erreicht wurden, werden unabhängig der Verlängerung des Durchführungszeitraumes auch Teilaufhebungen gemäß § 162 Abs. 1 BauGB angestrebt. Die Aufhebung von Teilbereichen erfolgt als Satzung gesondert und unabhängig von der nun hier geplanten Verlängerung des Durchführungszeitraumes.

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“) bleibt von der Verlängerung unberührt, lediglich der Durchführungszeitraum wird bis zum 31.12.2030 verlängert. Die Beauftragung des Sanierungsträgers bleibt auch weiterhin in der jetzigen Form bestehen und braucht daher nicht verändert zu werden.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

| | |
|---|---|
| | Keine finanziellen Auswirkungen |
| x | Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3 |

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|---------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|------------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|-----------------------------|---|---------------------|--|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|---------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|------------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|-----------------------------|---|---------------------|--|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

Bezogen auf die Höhe der jährlich zu beantragenden Finanzhilfen aus dem Programmen der Städtebauförderung (Bund-Länder-Finanzhilfen) sind die kommunalen Eigenmittel in den jahresbezogenen Haushaltsplänen zu planen.

3. Investitionsprogramm

| | |
|---|--|
| x | Die Maßnahme ist keine Investition |
| | Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten |
| | Die Maßnahme ist eine neue Investition |

4. Die Maßnahme ist:

| | |
|---|-----------------------|
| | neu |
| x | freiwillig |
| | eine Erweiterung |
| | Vorgeschrieben durch: |

Anlage/n:

Übersicht der Bekanntmachung der Satzung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

AMTSINFORMATIONSSYSTEM

Auszug - Beschlussvorlage zur Verlängerung des Durchführungszeitraumes für Sanierungsmaßnahmen im Geltungsbereich der Sanierungssatzung "Altstadt Wismar"

Sitzung: Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar
TOP: Ö 10.11
Gremium: Bürgerschaft der Hansestadt Wismar **Beschlussart:** ungeändert beschlossen
Datum: Do, 26.10.2017 **Status:** öffentlich/nichtöffentlich
Zeit: 17:00 - 21:22 **Anlass:** Sitzung
Raum: Raum 123, Bürgerschaftssaal im Rathaus
Ort: Am Markt 1, 23966 Wismar
Vorlage: VO/2017/2404 Beschlussvorlage zur Verlängerung des Durchführungszeitraumes für Sanierungsmaßnahmen im Geltungsbereich der Sanierungssatzung "Altstadt Wismar"
Status: öffentlich **Vorlage-Art:** Beschlussvorlage öffentlich
Verfasser: Feichtinger, Birgit
Federführend: 60.3 Sanierung und Denkmalschutz **Beteiligt:** I Bürgermeister
II Senator
III Senatorin
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
20.1 Abt. Kämmerei
60 BAUAMT
60.1 Abt. Bauordnung
Sonstige - Beratung mit Externen
1. Büro der Bürgerschaft
Bearbeiter/-in: Feichtinger, Birgit

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB die Laufzeit der rechtskräftigen Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“ über den gesetzlich befristeten Zeitraum gemäß § 235 Abs. 4 BauGB, datiert mit dem 31.12.2021, bis spätestens zum 31.12.2030 zu verlängern.

Begründung: Senator, Herr Berkhahn

Die Vorlage kommt zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

- mehrheitlich beschlossen



Online-Version dieser Seite: <http://winsrv1.wismar.lan/ai/to020.asp?TOLFDNR=10158>